



**SACHSEN-ANHALT**  
**LANDESVERWALTUNGSAMT**

**3. Vergabekammer**  
**beim Landesverwaltungsamt**

**Beschluss**

**AZ: 3 VK LSA 31/14**

**Halle, 28.05.2014**

§ 19 Abs. 2 Satz 4 LVG LSA, § 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A, § 16 Abs. 8 VOB/A, § 7 LVG LSA,  
§ 20 VOB/A, § 15 Abs. 3 VOB/A

- Zulassung von Nebenangeboten
- Änderung am Angebot
- mangelhafter Vergabevermerk

Ein Anspruch auf inhaltliche Bewertung eines Nebenangebotes kann grundsätzlich nur dann bestehen, wenn Nebenangebote zugelassen sind und diese die Anforderungen des Leistungsverzeichnisses erfüllen, um somit erst den Boden für eine Prüfung der Gleichwertigkeit zu bereiten.

Das Gebot ausreichender Transparenz erfordert ebenso wie das Gebot der Gleichbehandlung aller Bieter, dass nur der Inhalt eines eingereichten Angebotes zur Grundlage der Vergabeentscheidung gemacht werden darf. Bei Zweifeln sind Aufklärungsverhandlungen nach § 15 VOB/A auch nur über „das Angebot“ vorgesehen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 VOB/A ist das Vergabeverfahren zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden. Der öffentliche Auftraggeber hat damit alle Verfahrens- und Entscheidungsschritte jeweils in Schriftform zu dokumentieren.

In dem Nachprüfungsverfahren der

..... GmbH

.....

Antragstellerin

gegen die

.....  
.....

Antragsgegnerin

unter Beteiligung der

..... mbH & Co. KG

.....

Verfahrensbeteiligte

wegen

des gerügten Vergabeverstoßes in der Öffentlichen Ausschreibung der ....., Bauvorhaben Sanierung von Parkplätzen nach Hochwasserschäden, Außenanlagen am Gebäude ....., Vergabe-Nummer ....., hat die 3. Vergabekammer unter Mitwirkung des Vorsitzenden Oberregierungsrat ....., der hauptamtlichen Beisitzerin Frau ..... und der ehrenamtlichen Beisitzerin Frau ..... beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird angewiesen, das Vergabeverfahren in den Stand der Angebotswertung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zurückzusetzen.
2. Kosten werden nicht erhoben.

## **Gründe**

### **I.**

Mit der Veröffentlichung am 7. März 2014 im Ausschreibungsblatt für Sachsen Anhalt schrieb die Antragsgegnerin im Wege der Öffentlichen Ausschreibung auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) das Bauvorhaben Außenanlagen Sanierung Parkplatz am Gebäude ....., Vergabenummer: ....., aus.

Ausweislich den Hinweisen in der Veröffentlichung, Buchstabe j) sowie des Aufforderungsschreibens zur Abgabe eines Angebotes (Formblatt 211) Punkt 5.1, waren Nebenangebote nicht zugelassen. Unter Punkt 5.1 des Aufforderungsschreibens wurde zudem darauf verwiesen, dass Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen (Formblatt 212) nicht gelte. In Ziffer 5 der Bewerbungsbedingungen sind hinsichtlich der Nebenangebote Bedingungen vorgegeben.

Zum Nachweis der Eignung entsprechend Buchstabe u) der Veröffentlichung galt Folgendes: Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis).

Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die

Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der Eigenerklärung zur Eignung genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Gemäß Formblatt 211 – Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes - unter Buchstabe C) Anlagen, die so weit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind, waren

- das Angebotsschreiben, Formblatt 213,
- Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis,
- Eigenerklärung zur Eignung, Formblatt 124,
- Nachunternehmerleistungen, Formblatt 233,
- Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft, Formblatt 234,
- Erklärung Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen, Formblatt 241

vorzulegen.

Entsprechend Ziffer 3.1 – Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind – zusätzlich zu den in den Bewerbungsbedingungen genannten – mit dem Angebot einzureichen – waren Angaben zur Preisermittlung entsprechend Formblatt 221 oder 222 genannt.

Die entsprechenden Formblätter nach dem LVG LSA wurden vom Auftraggeber von den Bietern nicht gefordert.

Die Submission war am 19. März 2014, 10.00 Uhr.

Zum Submissionstermin am 19. März 2014, 10.00 Uhr, wurden 13 Hauptangebote und drei Nebenangebote eingereicht.

Die Antragstellerin legte zum Submissionstermin ein Hauptangebot in Höhe von ..... Euro brutto abzüglich eines Preisnachlasses in Höhe von 2 v. H. vor. Mit dem Hauptangebot belegte sie den zweiten Platz.

Außerdem reichte sie ein Nebenangebot mit der Bezeichnung „1. Nebenangebot“ für die Position 1.2.10 „Ungebundene Mineralstoffgemische Grobschotter Rigolen“ des Leistungsverzeichnisses ein.

#### Beschreibung Position lt. Leistungsverzeichnis

1.2.10	435 m <sup>3</sup>	Ungebundene Mineralstoffgemische Grobschotter Rigolen <b>Grobschotter Rigolen aufnehmen über 40 mm Einzelgröße, bis 40 cm tief laden, transportieren und entsorgen, neu liefern und wieder einbauen</b>
--------	--------------------	---

#### Nebenangebot der Antragstellerin

01.02.001	435 m <sup>3</sup>	Ungebundene Mineralstoffgemische Grobschotter Rigolen <b>Grobschotter Rigolen aufnehmen, säubern über Siebanlage und wieder einbauen</b>
-----------	--------------------	--

Die Verfahrensbeteiligte legte zwei Hauptangebote in Form von Kurzleistungsverzeichnissen in Höhe von ..... Euro brutto und ..... Euro vor. Beide Angebote unterscheiden sich ausschließlich preislich und enthalten keine abweichenden technischen Spezifikationen.

Im Rahmen der Wertung wurde das Nebenangebot der Antragstellerin ausgeschlossen, da Nebenangebote nicht zugelassen waren. Der Vergabevermerk der Antragsgegnerin, datiert vom 31. März 2014, sieht vor, den Zuschlag an die Verfahrensbeteiligte auf das Hauptangebot in Höhe von ..... Euro zu erteilen. Dass sich die Antragstellerin bereits per E-Mail mit Datum vom 21. und 27. März 2014 mit Schriftstücken ihres Rechtsanwaltes zur Begründung der Wertung ihres Nebenangebotes als Hauptangebot an die Antragsgegnerin

gewandt hat, ist aus dem Vergabevermerk nicht ersichtlich. Auch, dass die Verfahrensbeteiligte zwei preislich unterschiedliche Hauptangebote eingereicht hat, ist im Vergabevermerk nicht dokumentiert. Im Vergabevermerk sind die Prüfungsergebnisse von drei Unternehmen dokumentiert, obwohl 13 Unternehmen ein Angebot eingereicht haben.

Dennoch erhielten alle Bieter, außer die Verfahrensbeteiligte, am 31. März 2014 per Fax gemäß § 19 Abs. 1 VOB/A ein Absageschreiben. Zudem enthalten die hier vorgelegten Unterlagen für jeden Bieter ein weiteres Informationsschreiben gemäß § 101a GWB, ebenfalls datiert vom 31. März 2014, mit der Mitteilung, dass beabsichtigt sei, den Zuschlag am 22. April 2014 auf das Angebot des Bieters ..... mbH & Co. KG ..... zu erteilen. Der Versand dieser Informationsschreiben ist nicht dokumentiert.

Die Antragstellerin erhielt ein Absageschreiben nach § 19 Abs. 1 VOB/A vom 31. März 2014, ein Informationsschreiben entsprechend § 101a GWB vom 31. März 2014, mit der Mitteilung, dass beabsichtigt sei, den Zuschlag am 22. April 2014 auf das Angebot des Bieters ..... mbH & Co. KG ..... zu erteilen und dass ihr Nebenangebot von der Wertung ausgeschlossen werde, da Nebenangebote nicht zugelassen waren sowie ein zusätzliches Absageschreiben vom 1. April 2014, mit der Information, dass nach Konsultation mit einem auf Bau- und Vergaberecht spezialisierten Rechtsanwaltsbüro zur Klärung der Wertung ihres Nebenangebotes klar herausgearbeitet worden sei, dass ihr Nebenangebot nicht gewertet werden könne und sie somit nur auf Platz zwei der Ausschreibung liege.

Die Verfahrensbeteiligte wurde durch die Antragsgegnerin am 31. März 2014 per Fax darüber informiert, dass nach dem derzeitigen Stand des Vergabeverfahrens beabsichtigt sei, ihr Angebot nach Ablauf der in § 101a GWB genannten Frist anzunehmen.

Bereits vor diesen Absageschreiben der Antragsgegnerin übersandte die Antragstellerin per E-Mail mit Datum 21. und 27. März 2014 der Antragsgegnerin Schriftstücke ihres Rechtsanwaltes zur Untermauerung der Begründung der Wertung ihres Nebenangebotes als Hauptangebot. Wegen der Einzelheiten wird auf die Vergabeakte verwiesen.

Mit Schreiben vom 14. und 15. April 2014 legte die Antragstellerin sowohl gegenüber der Antragsgegnerin als auch bei der Vergabekammer Widerspruch zu der Nichtberücksichtigung ihres Nebenangebotes ein.

Sie legte dar, dass sich neben anderen Bietern auch die Verfahrensbeteiligte mit einem Angebot in Höhe von ..... Euro, auf das der Zuschlag erteilt werden solle, sie, die Antragstellerin, mit einem Hauptangebot in Höhe von ..... Euro und einem fälschlicherweise als „1. Nebenangebot“ bezeichnetes weiteren Hauptangebotes in Höhe von ..... Euro beteiligt habe.

Der Ausschluss ihres – aus ihrer Sicht deutlich wirtschaftlichsten – weiteren Hauptangebotes sei rein formell damit begründet worden, dass es als Nebenangebot bezeichnet sei und Nebenangebote in der Ausschreibung nicht zugelassen waren.

Die Antragstellerin hätte die Antragsgegnerin, darauf hingewiesen, dass die Falschbezeichnung als Nebenangebot nach dem Beschluss des OLG Düsseldorf Az.: VII – Verg 52/20 unschädlich sei, und es nicht auf die Bezeichnung ankomme, sondern immer darauf, wie sich das Angebot darstelle und zu werten sei, hier ein weiteres Hauptangebot vorliege und mehrere Hauptangebote eines Bieters zu werten seien.

Ein entsprechender Ausschluss als Nebenangebot sei unrichtig, da es sich hier in Wirklichkeit um ein weiteres Hauptangebot handele und ein weiteres Hauptangebot auch zu prüfen und zu werten sei. Ein weiteres Hauptangebot stelle auch keinen Ausschlussgrund entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 VOB/A dar.

Der unberechtigte Ausschluss stelle einen Verstoß gegen § 16 Abs. 7 VOB/A dar.

Mit ihrem „1. Nebenangebot“ habe die Antragstellerin keine andere Bauweise, sondern, wenn überhaupt, lediglich eine sich im Rahmen des Leistungsverzeichnisses haltende technische alternative gleichwertige Materiallieferung angeboten. Wobei es sich in diesem besonderen Fall sogar um das gleiche Material handele.

Mit dem zweiten, von der Antragstellerin bezeichneten Hauptangebotes, sei im Unterschied zum ersten Hauptangebot, wo für die betreffende Grobschotterschicht die Lieferung neuen zu kaufenden Materials angeboten worden sei, angeboten worden, die vorhandene Kiesschicht aufzunehmen, zu säubern und zu sieben und wieder (wie neu) einzubauen.

So von jeglichen Verunreinigungen befreit, würde das Material wieder wie neu sein, insbesondere seine reine Filter- und Reinigungsfunktion ebenso erfüllen, wie neu gekauftes Material.

Da es somit das gleiche Material sei, sei es in diesem Fall hier auch das „Leitmaterial“ selbst und insofern nicht einmal eine Materialalternative, die nach der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf, Az.: VII – Verg 52/10 auch ein Hauptangebot sei.

Ihr „weiteres Hauptangebot“ dürfe daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden und müsse in die weitere technische und wirtschaftliche Prüfung und Wertung einbezogen werden.

Im Rahmen der Anhörung teilte die Antragstellerin am 16. Mai 2014 per Faxschreiben schriftlich mit, dass, wenn ihr Nebenangebot richtig bewertet würde, festgestellt werden könne, dass es inhaltlich kein Nebenangebot sei und daher auch nicht als ein solches von der Wertung ausgeschlossen werden dürfe. Somit könne die Antragstellerin den Auftrag bzw. Zuschlag als wirtschaftlichstes Angebot erhalten.

Die Antragstellerin bat daher um entsprechende Fortsetzung des Prüfungsverfahrens.

Die Antragstellerin beantragt,

ihr Nebenangebot nicht von der Wertung auszuschließen,  
sondern als Hauptangebot zu werten, um somit den Zuschlag  
zu erhalten.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag der Antragstellerin zurückzuweisen.

Am 22. April 2014 lagen die Vergabeakten bei der Vergabekammer vor. Zur Prüfung und Beurteilung des Nebenangebotes der Antragstellerin bediente sich die Antragsgegnerin rechtlicher Beratung. Sie schloss sich in ihrer Entscheidung dieser rechtlichen Empfehlung an, das Nebenangebot der Antragstellerin nicht zu werten, da Nebenangebote nicht zugelassen waren. Wegen der Begründung der Einzelheiten wird auf die Vergabeakte verwiesen.

Die Antragsgegnerin beabsichtigt, der Verfahrensbeteiligten den Zuschlag zu erteilen.

Die Vergabekammer hat die Verfahrensbeteiligte am 20. Mai 2014 aufgefordert, zur Abgabe ihrer zwei Hauptangebote bis zum 22. Mai schriftlich Stellung zu nehmen. Sie hat von der Möglichkeit der Anhörung keinen Gebrauch gemacht, so dass nach Aktenlage entschieden wird.

## II.

Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin ist zulässig.

Gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz – LVG LSA vom 19. November 2012, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 23/2012, ausgegeben am 30. November 2012) ist die 3. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt für die Nachprüfung des vorliegenden Vergabeverfahrens örtlich und sachlich zuständig.

Die Antragsgegnerin ist öffentlicher Auftraggeber gemäß § 2 Abs. 1 LVG LSA. Der maßgebliche Gesamtauftragswert von 150.000 Euro bei Bauleistungen gemäß § 19 Abs. 4 LVG LSA ist überschritten.

Die Antragstellerin ist auch antragsbefugt. Sie hat durch die Abgabe eines Angebotes ihr Interesse am betreffenden Auftrag hinreichend bekundet.

Die Antragstellerin hat die von ihr behaupteten Verstöße gegen die Vergabevorschriften im Sinne von § 19 Abs. 1 und 2 LVG LSA gerügt.

Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin ist auch überwiegend begründet, da sie eine Verletzung ihrer Rechte im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 4 LVG LSA geltend machen kann, weil das Angebot der Verfahrensbeteiligten von der Wertung auszuschließen ist.

Soweit der Antrag dahin geht, „den Zuschlag auf ihr Angebot zu erteilen“ ist er allerdings unbegründet, da diese Entscheidung von der Vergabekammer nicht getroffen werden kann (dazu unten).

In Bezug auf ihren Antrag zur Wertung ihres Nebenangebotes als Hauptangebot wäre die Beschwerde unbegründet.

Sie kann hinsichtlich der Nichtbeachtung des Nebenangebotes keine Verletzung ihrer Rechte im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 4 LVG LSA geltend machen, da die Abgabe von Nebenangeboten hier nicht zugelassen war. Das Nebenangebot wurde somit zu Recht von der Antragsgegnerin nicht gewertet.

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A hat der Auftraggeber in den Vergabeunterlagen anzugeben, ob er Nebenangebote zulässt. Auf der Grundlage des § 16 Abs. 8 VOB/A sind Nebenangebote zu werten, es sei denn der Auftraggeber hat sie in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen nicht zugelassen.

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 16 Abs. 8 VOB/A sind von vornherein solche Nebenangebote nicht der Wertung zugänglich, die der Auftraggeber entweder in der Bekanntmachung (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A) oder in den Vergabeunterlagen (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A) ausdrücklich nicht zugelassen hat (Ingenstau/Korbion, 17. Auflage, zu § 16 VOB/A, Rn 130).

Im Einzelnen ist festzustellen, dass ein Anspruch auf inhaltliche Bewertung eines Nebenangebotes grundsätzlich nur dann bestehen kann, wenn Nebenangebote zugelassen sind und diese die Anforderungen des Leistungsverzeichnisses erfüllen, um somit erst den Boden für eine Prüfung der Gleichwertigkeit zu bereiten. Dies ist vorliegend gerade nicht der Fall, Nebenangebote waren nicht zugelassen.

Das Problem der Falschbezeichnung eines Hauptangebotes als Nebenangebot, so wie es hier von der Antragstellerin gegenüber der Antragsgegnerin in Bezug auf die Wertung ihres Nebenangebotes vertreten wird, tritt nur in Vergabeverfahren auf, in denen der Auftraggeber Nebenangebote zugelassen hat (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 9. März 2011 – Verg 52/10). Diese Frage stellt sich hier auf Grund der Nichtzulassung von Nebenangeboten nicht. Soweit die Antragstellerin durch die Nichtzulassung von Nebenangeboten durch den Auftraggeber ihr Nebenangebot als abweichende technische Spezifikation in Form eines Hauptangebotes ersetzt sehen will, um es einer Wertung zugänglich zu machen, kann die erkennende Kammer dieser Sichtweise nicht folgen, da eine derartige Haltung die essenziellen Pflichten der Beteiligten an einem Vergabeverfahren verkennt. Zudem hat die Antragstellerin ihr Gebot selbst als „1. Nebenangebot“ bezeichnet.

Unter technischen Spezifikationen sind technische Regelwerke, Normen, gegebenenfalls auch allgemeine Eigenschafts- und Funktionsbeschreibungen zu verstehen, nicht jedoch individuelle, auf das konkrete Bauvorhaben bezogene technische Vorgaben. Von individuellen technischen Vorgaben abweichende technische Lösungen dürfen nicht als Hauptangebot, sondern können allenfalls als Nebenangebot gewertet werden (OLG München, Beschluss vom 11. August 2005 – Verg 12/05).

Das streitbefangene Wertungsergebnis ist rechtswidrig, da das Vergabeverfahren gegen die § 7 LVG LSA sowie gegen die §§ 16 und 20 VOB/A verstößt.

Das Angebot der Verfahrensbeteiligten ist einer Zuschlagserteilung nicht zugänglich, da es gemäß § 16 Abs. 1 Buchstabe b) VOB/A von der Wertung auszuschließen ist.

Entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) VOB/A hat die Antragsgegnerin das Angebot der Verfahrensbeteiligten nicht von der Wertung ausgeschlossen.

Gemäß § 16 Abs. 1 Buchstabe b) VOB/A sind Angebote von der Wertung auszuschließen, die den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 nicht entsprechen.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 VOB/A müssen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen zweifelsfrei sein.

Die Verfahrensbeteiligte hat zwei identische Hauptangebote mit unterschiedlichen Preisen eingereicht.

Gemäß § 15 Abs. 3 VOB/A sind Verhandlungen, besonders über die Änderung des Angebotes, nicht erlaubt. Das Gebot ausreichender Transparenz erfordert ebenso wie das Gebot der Gleichbehandlung aller Bieter, dass nur der Inhalt eines eingereichten Angebotes zur Grundlage der Vergabeentscheidung gemacht werden darf. Bei Zweifeln sind Aufklärungsverhandlungen nach § 15 VOB/A auch nur über „das Angebot“ vorgesehen. Bei gewollter Abgabe von zwei Angeboten mit gleichem technischem Inhalt und wie hier auch mit unterschiedlichen Preisen, muss vermutet werden, dass sich der Bieter davon Wettbewerbsvorteile gegenüber seinen Mitbewerbern verspricht. Und gerade das will die VOB/A verhindern, indem sie nicht nur ganz allgemein zu einer Bekämpfung „wettbewerbsbeschränkender und unlauterer Verhaltensweisen“ (§ 2 Abs. Nr. 2 Satz 2 VOB/A) anhält, sondern konkret den Auftraggeber auch verpflichtet, Angebote auszuschließen, bei denen Zweifel an den Eintragungen des Bieters bestehen. So ist es zwar erlaubt, dass die Bieter an ihren eigenen Eintragungen in den Angebotsunterlagen Änderungen vornehmen dürfen, jedoch muss nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 VOB/A zweifelsfrei erkennbar sein, was gemeint ist.

Diese Bestimmung ist zwar primär auf „das Angebot“ eines Bieters bezogen. Es erscheint jedoch von der Sache her gerechtfertigt, diesen Ausschlussbestand in sinngemäßer Übertragung auch auf den Fall zu erstrecken, dass ein Bieter, wie hier die Verfahrensbeteiligte, sein Angebot dadurch „ändert“, dass er daneben ein weiteres (zwar inhaltlich gleiches, aber preislich abweichendes) Angebot einreicht. Analog sind deshalb in einem solchen Fall beide Angebote zwingend auszuschließen (VK beim Regierungspräsidium Halle, Vergaberechts-Report 7/2001,2). Nur so kann sichergestellt werden, dass sich ein Bieter nicht auf Kosten eines ordnungsgemäßen Wettbewerbs und seiner Mitbewerber ungerechtfertigte Vorteile verschafft.

Ein Angebot mit zweifelhaften Änderungen darf in die Wertung nicht einbezogen werden, sondern muss nach § 16 Abs. 1 Buchstabe b) VOB/A von der Wertung ausgeschlossen werden, da der Wille des Bieters nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

Es ist im Übrigen festzustellen, dass die Antragsgegnerin entgegen § 20 VOB/A das Vergabeverfahren insgesamt mangelhaft dokumentiert und damit erheblich gegen das Transparenzgebot verstoßen hat. Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 VOB/A ist das Vergabeverfahren zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden. Der öffentliche Auftraggeber hat damit alle Verfahrens- und Entscheidungsschritte jeweils in Schriftform zu dokumentieren. Dies lässt der hier vorliegende Vergabevermerk vermissen.

Durch die beabsichtigte Zuschlagserteilung auf das Angebot der Verfahrensbeteiligten wird die Antragstellerin in ihren Rechten verletzt. Vor diesem Hintergrund ist das Vergabeverfahren ab dem Stadium zu wiederholen, in dem es fehlerhaft ist. Dies ist vorliegend die nochmalige Prüfung und Wertung aller eingereichten Angebote unter Einbeziehung des Hauptangebotes der Antragstellerin sowie unter Ausschluss der Angebote der Verfahrensbeteiligten.

Da mithin zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine rechtmäßige Angebotsprüfung und –wertung vorliegt, kann allerdings dem Begehren der Antragstellerin, den Zuschlag an sie zu erteilen, nicht entsprochen werden.

Zur Beseitigung der Rechtsverletzung ordnet die Vergabekammer gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 LVG LSA an, dass das Vergabeverfahren in den Stand der Angebotsprüfung und –wertung zurückzusetzen ist und die Versäumnisse in Bezug auf die Dokumentation nachzuholen sind.

#### Hinweise

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass alle Bieter, sofern das LVG LSA einschlägig ist, nicht nach § 19 VOB/A oder nach § 101 a GWB, wie hier erfolgt, zu informieren sind.

Vielmehr ist der Auftraggeber gemäß § 19 Abs. 1 LVG LSA verpflichtet ist, spätestens sieben Kalendertage vor Vertragsabschluss alle Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes zu informieren. Zudem ist der Versand der Information an die Bieter gemäß § 19 Abs. 1 LVG LSA in der Vergabeakte zu dokumentieren, um die Einhaltung der Frist zur Beanstandung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 LVG LSA nachvollziehen zu können. Eine Information nach § 19 Abs. 1 VOB/A bzw. § 101a GWB ist daher entbehrlich.

### **III. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 19 Abs. 5 Satz 1 – 3 LVG LSA.

.....

.....

Die ehrenamtliche Beisitzerin, Frau ....., hat den Vorsitzenden und die hauptamtliche Beisitzerin der Vergabekammer ermächtigt, den Beschluss allein zu unterzeichnen. Ihm lag dieser Beschluss hierzu vor.